

2. Mai 2012

Keine Aufweichung des Hallwilersee-Schutzdekretes in Meisterschwanden

Zusammenfassung

Die Umweltverbände BirdLife Aargau, Pro Natura Aargau und WWF Aargau wehren sich gegen diverse Reduktionen des Hallwilersee-Schutzdekretes (HSD) in Meisterschwanden. Das Hallwilersee-Schutzdekret schreibt vor, dass die Gemeinden ihre Ortsplanung nach den Grundsätzen des Dekrets zu richten haben (§1.2) und nicht umgekehrt. Die geplanten Anpassungen in Meisterschwanden widersprechen in allen Fällen den Zielen des HSD.

Abweichungen vom bestehenden Schutzdekret benötigen eine umfassende Interessenabwägung. Dabei gilt gemäss Botschaft an den Grossen Rat zum HSD vom 17. Juni 1985: „*In der Interessenabwägung hat die Landschaft Vorrang, selbst vor anderen öffentlichen Interessen. Umso mehr werden Privatinteressen Grenzen gesetzt.*“

Der Regierungsrat geht bei der Interessensabwägung hingegen so vor, als ob neu ein solcher Schutz angeordnet würde. Stattdessen müsste dargelegt werden, weshalb das bestehende Schutzdekret nicht mehr haltbar ist, was sich seit deren Erlass verändert hat und wie der gewollte Schutz trotz des erheblichen Eingriffs gewährleistet bleibt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass private Bauinteressen die vorgesehenen Änderungen nicht rechtfertigen können, weil sonst jede Änderung von Schutzanordnungen gerechtfertigt werden könnte.

Folgende Dekretsanpassungen lehnen die Umweltverbände ab:

- **Gebiet Schachenacher:** Die Wiese mit dem bestehenden Bauernhof würde Parkplätzen und Mehrfamilienhäusern weichen. Dies entspricht einem deutlichen Eingriff in die bestehende natürliche Landschaft und ist darum abzulehnen. Die Umweltverbände würden Hand bieten für eine Ausnahmeregelung für das Jugendfest im Dekret. Nicht akzeptieren können sie jedoch eine Ausnahmeregelung, welche auch temporäre Parkplätze zulässt (Antrag Kommission UBV).
- **Gebiete Rebweg, äussere Seehalde und Gebäude Hauptstrasse 55:** Diese Anpassungen des Hallwilersee-Schutzdekrets dienen einzig und allein privaten Interessen. Die Genehmigung dieser Schutzzonenbeschränkungen hätte Präjudizcharakter und würde unweigerlich weitere zur Folge haben.
- **Gebiet 6 Bürgerheim:** Die Umweltverbände akzeptieren den Wechsel der Scheune von der Sperr- in die Schutzzone sowie einen angemessenen Weg entlang der West- und Nordseite von maximal 4 Meter Breite. Auch der Regierungsrat räumt ein, dass eine Breite von 4 m genügen könnte.
- **Gebiet 10 Parkplätze Delphin:** Eine solche Änderung hat den ordentlichen Planungsweg zu gehen und ist vorgängig aufzulegen.

Die Erweiterungen des Dekretgebietes von 3.95 ha vor allem das Gebiet Langmatt werden von den Umweltverbänden begrüsst. Diese Erweiterungen rechtfertigen die geplanten Einschränkungen des Schutzdekrets jedoch in keiner Weise.

Detaillierte Ausführungen

Das vom Grossen Rat 1986 beschlossene Hallwilersee-Schutzdekret (HSD) will die Landschaft des Hallwilersees in ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit sowie als Lebens- und Wirtschaftsraum der Bevölkerung und als Erholungsgebiet erhalten (§ 1.1). Vorläufer des Dekrets war die Schutzverordnung für den Hallwilersee.

Das Schutzdekret basiert auf einem damals ausgehandelten Kompromiss, welcher aus Sicht der Natur und Landschaft ein absolutes Minimum darstellt, und wenn nötig ergänzt, keinesfalls aber geschmälert werden soll. Darum werden auch die Erweiterung des Dekretsgebietes von 3.95 ha vor allem das Gebiet Langmatt begrüsst.

Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung nach den Grundsätzen des Dekrets zu richten (§1.2) und nicht umgekehrt. Im vorliegenden Fall der Gemeinde Meisterschwanden ist vorgesehen, das Dekret an verschiedenen Orten an die Nutzungsplanung des Gemeinderates Meisterschwanden anzupassen. Die vorliegenden Anpassungen des Hallwilersee-Schutzdekrets sind teilweise geprägt durch Partikularinteressen und widersprechen in allen Fällen den Zielen des Kantons in der Botschaft an den Grossen Rat zum HSD vom 17. Juni 1985. *„In der Interessenabwägung hat die Landschaft Vorrang, selbst vor anderen öffentlichen Interessen. Umso mehr werden Privatinteressen Grenzen gesetzt.“*

Wir erinnern uns: Das Dekret wurde im März 2005 zu Lasten der Umwelt verändert, um private Veranstaltungen im Schloss Hallwyl zu ermöglichen. Spätere Begehren in Birrwil (Seebühne) wurden jedoch abgelehnt. Mit der Zustimmung zu den Forderungen der Gemeinde Meisterschwanden würde ein neuer Präzedenzfall für weitere, zu erwartende Projekte und Forderungen geschaffen. Dies muss verhindert werden.

BirdLife, Pro Natura und WWF, die drei grössten Naturschutzverbände im Kanton Aargau mit zusammen rund 40'000 Mitgliedern, setzen sich für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität und der Landschaft im Aargau ein.

Die Verbände lehnen die folgenden Anpassungen des Schutzdekretes ab:

- a. **Gebiet 1 Gebäude Hauptstrasse 55:** Gemäss § 12 HSD dürfen diese Bauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Entgegen der Ansicht des Regierungsrates verabsolutieren die Umweltverbände das Landschaftsschutzinteresse nicht und wollen auch Individualinteressen nicht generell ausschliessen. Sie halten sich lediglich an die gesetzlichen Grundlagen, wonach den Interessen von Natur und Landschaft ein erhebliches Übergewicht zukommt. Dies wird vom Regierungsrat verkannt, wenn er eine „umfassende Interessenabwägung“ postuliert. Nach dem Gesagten ist dies methodisch falsch und führt zu einem Resultat, welches die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für das Dekretsgebiet verletzt. Die Umweltschutzverbände respektieren die Besitzstandswahrung, was heisst, dass der bestehende Betrieb bleiben darf. Die Gebäude dürfen auch unterhalten werden, dadurch werden keine Arbeitsplätze vernichtet. Hingegen soll es nicht möglich sein, den Betrieb oder die Betriebe in der Landwirtschaftszone zu erweitern.
- b. **Gebiet 3 Schachenacher**
 - **Botschaft Regierungsrat**

Von 1.55 Hektaren¹ im Gebiet Schachenacher, welche aus dem Dekret entlassen werden sollen, entfallen 0.83 ha für Parkplätze (Zone öffentliche Bauten). Die restlichen 0.72 ha beim Dorfeingang entlang der Hauptstrasse sollen der Bauzone (Kernzone resp. Zone W2) zugeordnet werden und könnten in Zukunft mehrgeschossig überbaut werden. Dies entspricht einem deutlichen Eingriff in die bestehende natürliche Landschaft und ist darum abzulehnen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der natürlichen Landschaft steht dem ebenfalls öffentlichen Interesse eines alle 4 Jahre stattfindenden Jugendfestes gegenüber. Zweites ist dabei nicht zuletzt deshalb geringer einzuschätzen, da es nicht zwingend notwendig ist, den alle vier Jahre stattfindende Jugendfestanlass innerhalb der Schutzzone des Hallwilersee-Schutzdekrets abzuhalten. Auf Gemeindegebiet Meisterschwanden sind bei ca. 16,5 ha unbebauter Fläche in den Bauzonen andere Standortalternativen durchaus vorhanden. Zudem ist es unverhältnismässig für 3 Tage alle 4 Jahre das Gebiet Schachenacher permanent aus der Schutzzone zu entfernen. Die Umweltverbände würden eine Ausnahmeregelung im Dekret für das alle vier Jahre stattfindende Jugendfest unterstützen.

Abweichende Anträge der Kommission UBV und Synapse Regierungsrat

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung stellt den Antrag, die Wiese des Schachenachers (Gebiet 3a) in der Schutzzone zu belassen und mittels einer Spezialzone das Jugendfest, temporäre Parkplätze und Zirkusnutzungen zuzulassen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission grundsätzlich zu, bringt aber neue Flächenangaben für die neue Bauzone entlang der Hauptstrasse ins Spiel. Gemäss Botschaft sind es 0.72 ha, im Antrag der Kommission sind es 0.36 ha und in der Korrektur des Regierungsrat in der Synopse 0.71 ha. Der Regierungsrat will mit seiner Korrektur nur einen Teil der Wiese, während dem die Kommission die gesamte, unbebaute Fläche in einer Spezialzone des Schutzdekret belassen will.

Die Umweltverbände würden wie gesagt eine Ausnahmeregelung im Dekret für das alle vier Jahre stattfindende Jugendfest unterstützen. Nicht akzeptieren können die Umweltverbände jedoch eine Ausnahmeregelung, welche Parkplätze und Zirkusnutzungen zulässt. Insbesondere temporäre Parkplätze sind mit den übergeordneten Schutzvorgaben unvereinbar. Das Interesse an zusätzlichen Parkplätzen für auswärtige Erholungssuchende ist geringer zu werten, als der Schutz der einmaligen Landschaft. Für die wenigen stark frequentierten Wochenenden pro Jahr kann den Seebesuchern zugemutet werden, die freien Parkplätze im Industriegebiet zu nutzen oder mit dem öffentlichen Verkehr anzureisen. Um den Parkplatzsuchverkehr zu steuern, gibt es andere Möglichkeiten. Wir begrüssen daher das geplante Parkleitsystem und schlagen vor, dies zur Entlastung der Quartiere mit eingeschränkten Zufahrtsregimes und/oder einer Parkplatzbewirtschaftung zu ergänzen.

¹ Fläche gemäss Botschaft 22.2.2012. Im Planungsbericht 2011 war von total 1.33 ha die Rede.

- c. **Gebiet 4 Rebweg:** Diese Anpassung des Hallwilersee-Schutzdekrets dient einzig und allein privaten Interessen und es sind klarerweise keinerlei übergeordnete Interessen zu erblicken. Das Ansinnen verstösst zutiefst gegen das Gleichheitsgebot und würde ein Präjudiz für weitere Begehren um den Hallwilersee schaffen. Die Genehmigung dieser Schutzzonenbeschränkung würde unweigerlich weitere zur Folge haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Begradigung der Bauzonengrenze raumplanerisch sinnvoll sein soll, wenn dadurch das Baugebiet in geringem Abstand zum Hallwilersee um 0,11 ha vergrössert wird. Hier handelt es sich deshalb um nichts anderes als um einen faulen Kompromiss. Denn auch der Regierungsrat dürfte erkannt haben, dass sich eine Verschiebung der Dekretsgrenze am fraglichen Ort nicht rechtfertigen lässt. Gestützt auf die methodisch richtige Interessenabwägung, welche Natur und Landschaft a priori ein erhebliches Übergewicht einräumt, ergibt sich daher der zwingende Schluss, dass dieser Dekretsänderung unter keinen Umständen zugestimmt werden kann.
- d. **Gebiet 5 Äussere Seehalde:** Diese Anpassung des Hallwilersee-Schutzdekrets dient analog zum Gebiet Rebweg einzig und allein privaten Interessen. Nachdem sich diese Liegenschaft an einer äusserst sensiblen Lage befindet, vermögen die Erwägungen des Regierungsrates nicht zu überzeugen. Dies umso weniger, als er hier den Grundsatz der Begradigung in das Gegenteil verkehrt. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die bestehende Liegenschaft zweckmässig unterhalten werden kann (wie Gebiet 1 Gebäude Hauptstrasse 55)
- e. **Gebiet 6 Bürgerheim:** Am Augenschein vom 18. August 2011 stimmten die Umweltverbände einem Kompromiss zu: Auf der Nordseite sollen neben dem Teil der Scheune auch zusätzlich einen 10 m breiten Streifen und auf der Westseite (parallel zum See) einen Streifen von 4 m Breite aus der Sperrzone entlassen werden. Der Regierungsrat räumt in seinem Antrag ein, dass der 4 m breite Streifen auf der Westseite durchaus genügen könnte, hält aber trotzdem an den willkürlich gewählten 7 m fest. Die Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes ist mit dem vorgeschlagenen Kompromiss in keiner Art und Weise gefährdet. Es ist deshalb an diesen 4 m festzuhalten.
- f. **Gebiet 10 Parkplätze Delphin:** Diese Dekretsänderung ist abzulehnen. Eine solche Änderung hat den ordentlichen Planungsweg zu gehen und ist vorgängig separat aufzulegen. Es kann nicht angehen, dass im Rahmen eines Einwendungsverfahrens völlig neue Verwässerungen des Dekrets aufgenommen werden, ohne dass Anwohnende und Umweltverbände dazu Stellung nehmen können.

Gebiete 8 und 9 Langmatt und Loch: Der Regierungsrat stimmt den Dekretsänderungen z.T. nur deshalb zu, weil die Gemeinde den Flächenverlust mit neuen Schutzzonen verrechnet. Auch dieses Vorgehen ist methodisch falsch. Denn eine Schmälerung des Dekretsgebiets ist wie erwähnt nur zulässig, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern und keine anderen Lösungen möglich sind. Dadurch wird dem bestehenden Zustand der klare Vorzug gegeben und Natur und Landschaft erhalten bei der Interessenabwägung a priori ein erhebliches Übergewicht. Die Berücksichtigung von neuen Schutzzonen im Rahmen der Interessenabwägung würde deshalb das Schutzziel erheblich aufweichen und aushöhlen, weshalb dieser Aspekt bei der Interessenabwägung ausser Betracht fallen muss.

Zudem ist die neue Schutzzone qualitativ nicht gleichwertig, da das Gebiet Langmatt heute in der Landwirtschaftszone ist und ohnehin, abgesehen von Bauten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, nicht überbaut werden kann. Im Schachenacher und oberhalb des Rebwegs, würde die Landschaft aber tatsächlich überbaut bzw. in Parkplätze umgewandelt. Für die Natur und die Landschaft entsteht also real ein Verlust.

Nicht zuletzt könnte das Spiel mit dem Ein- und Auszonen bestimmter Gebiete ins und aus dem Schutzdekret dazu führen, dass reihum um den Hallwilersee Flächen aus dem Dekret herausgenommen und überbaut werden können. Anschliessend könnten dieselben Gebiete, als Kompensation für andere Bauzonen, wieder ins Dekret aufgenommen werden. Aufgrund der Besitzstandswahrung würden sie aber überbaut bleiben. Auf die Spitze getrieben kann der Mechanismus der Kompensation dazu führen, dass trotz Hallwilersee-Schutzgebiet grosse Teile der heute naturnahen Seeuferlandschaft überbaut würden, obwohl das Dekret genau dies verhindern will.

Die Erweiterungen des Dekretgebietes von 3.95 ha vor allem das Gebiet Langmatt werden von den Umweltverbänden begrüsst, aber stellen aber wie erläutert in keiner Weise eine Kompensation dar.